



Balkan



Große Rundreise durch 6 Länder

Ihre Reisetermine: April - Oktober 2023



Balkan

Große Rundreise durch 6 Länder

Auf dieser Rundreise erleben Sie die Höhepunkte der Balkanstaaten Serbien, Nordmazedonien, Albanien, Montenegro, Kroatien und Bosnien. Lassen Sie sich von dem Charme alter Festungen und pulsierender Hauptstädte verzaubern. Entspannen Sie im Fjord von Kotor, dem einzigen Fjord Südeuropas, und schlendern Sie durch die "Perle der Adria" Dubrovnik.

1. Tag: Deutschland - Belgrad

Individuelle Anreise zum Flughafen Frankfurt und Flug nach Belgrad (Umsteigeverbindung möglich). Empfang durch Ihre örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel in Belgrad.

2. Tag: Belgrad - Skopje

Vormittags erkunden Sie die serbische Hauptstadt Belgrad. Sie sehen Highlights wie die Festung Kalemegdan, die Einkaufsstraße Knez Mihailova und vieles mehr. Anschließend verlassen Sie Belgrad und fahren vorbei an Nis bis Sie die nordmazedonische Hauptstadt Skopje erreichen. Dort erwartet Sie am Abend ein typisch mazedonisches Abendessen mit Musik.

3. Tag: Skopje - Ohrid

Vormittags erkunden Sie die nordmazedonische Hauptstadt Skopje. Sie sehen die Altstadt mit der Festung Kale und dem großen Basar genauso wie die Neustadt mit dem Alexander-Brunnen und dem Mutter-Theresa-Haus. Nachmittags fahren Sie weiter nach Ohrid. Unterwegs halten Sie noch in Tetovo, wo Sie der sogenannten "Bunten Moschee" einen Besuch abstatten. Abends erreichen Sie Ihr Hotel in der Stadt Ohrid, die in die Liste des UNESCO-Welterbes aufgenommen wurde.

4. Tag: Ohrid - Tirana

Den heutigen Tag beginnen Sie mit einer Bootsfahrt auf dem kristallklaren Wasser des Ohridsees. Der See ist einer der ältesten und tiefsten der Welt. Danach erkunden Sie die antike Stadt Ohrid zu Fuß und sehen Highlights wie die Festung des Königs Samuel und die Kirche St. Perivlepta. Über Elbasan fahren Sie anschließend weiter zu Ihrem Hotel in Tirana

5. Tag: Tirana - Kruje - Shkoder - Bar - Budva Von Tirana geht es weiter nach Kruje, der Stadt des Nationalhelden Skanderbek. In der nördlichsten Stadt Albaniens, Shkoder, besichtigen Sie im Anschluss die sagenumwobene Festung Rozafa, von deren Außenmauer aus Sie einen wundervollen Blick auf den Skutarisee und die Stadt Shkoder haben. Später passieren Sie die Grenze zu Montenegro und halten in Stari Bar. Die Altstadt liegt im Schutz einer auf einem Felsen des Rumija Gebirges thronenden Burg. Dort erfahren Sie mehr über das Leben in früheren Jahrhunderten. Ihr Tagesziel ist die hübsche historische Küstentadt Budva, die vor allem durch ihre Lage in einer kleinen Bucht direkt am Meer verzaubert.

6. Tag: Budva: Cetinje - Njegusi - Kotor - Perast

Heute ist Ihr erstes Ziel die ehemalige Hauptstadt des Landes, Cetinje, wo Sie den alten Königspalast sehen und das König Nikola-Museum besuchen. In dem Bergdorf Njegusi haben Sie danach die Möglichkeit, den berühmten Rohschinken zu verkosten. Über eine einzigartige Panoramastraße geht es in den Fjord von Kotor, den einzigen Fjord Südeuropas. Nach einer Stadtbesichtigung in Kotor fahren Sie weiter in die malerisch am Fjord liegende Stadt Perast, wo Sie ein Schiff besteigen und durch die traumhafte Bucht von Kotor zu der kleinen Klosterinsel Maria am

Felsen fahren. Abends Rückkehr zu Ihrem Hotel in Budva.

7. Tag: Budva - Dubrovnik - Neum

Als ein weiteres Highlight der Reise besuchen Sie heute die kroatische Stadt Dubrovnik, die "Perle der Adria". Bei einer circa zweistündigen Führung lernen Sie Sehenswürdigkeiten wie die Stadtmauer und die Kathedrale kennen. Anschließend haben Sie Freizeit, um die Seele baumeln zu lassen und an der wunderschönen Adriaküste zu entspannen. Am Nachmittag fahren Sie weiter zu Ihrem Hotel in der bosnischen Küstenstadt Neum.

8. Tag: Neum - Mostar - Sarajevo

Heute fahren Sie nach Mostar und besichtigen im Rahmen einer Stadtbesichtigung auch die berühmte Brücke der Stadt, bevor Sie nach Sarajevo weiterfahren. Bei einer ausführlichen Stadtführung lernen Sie die pulsierende bosnische Hauptstadt kennen.

9. Tag: Sarajevo - Tuzla - Belgrad

Bevor Sie Bosnien-Herzegowina verlassen, halten Sie noch in der Universitätsstadt Tuzla. Der Name leitet sich vom Salz ab, denn Tuzla war der größte Salzlieferant im alten Jugoslawien. Nach einem Rundgang in der Altstadt geht es weiter nach Serbien und zurück nach Belgrad.

10. Tag: Belgrad - Deutschland

Transfer zum Flughafen Belgrad und Rückflug nach Frankfurt (Umsteigeverbindung möglich). Individuelle Heimreise der Teilnehmer.



Eingeschlossene Leistungen:

- Flug ab/bis Frankfurt mit Lufthansa oder Austrian Airlines in der Economy Class inklusive Steuern und Gebühren
- 9 Übernachtungen mit Halbpension im DZ in 4 Sterne-Hotels
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Eingeschlossene Highlights:

- + Stadtführungen in Belgrad, Skopje, Ohrid, Dubrovnik, Mostar und Sarajevo
- + Traditionelles Abendessen in Skopje
- + Besuch der Bunten Moschee in Tetovo
- + Bootsfahrt am Ohridsee
- + Besichtigung der Festungen des Königs Samuel und Rozafa
- + Besuch des alten Königspalastes in Cetinje
- + Schinkenverkostung in Njegusi
- + Fjord von Kotor
- + Schifffahrt zur Insel Maria vom Felsen

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Hotelbeispiele:

Belgrad, Royal Inn Hotel****
Skopje, Next Door Park Hotel****
Ohrid, Hotel Aqualina****
Tirana, Dinasty Hotel****
Budva, Hotel Adria****
Neum, Hotel Jadran****
Sarajevo, Hotel Hollywood****

Reisetermine:

21.04 30.04.2023	15.09 24.09.2023
26.05 04.06.2023	13.10 22.10.2023
23.06 30.06.2023	

Zusatzleistungen:

"Zug zum Flug" auf Anfrage zubuchbar

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Anmeldeschluss jeweils

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Allgemeine Bedingungen:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von mundo Reisen GmbH & Co. KG.

Reiseversicherungen:

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern. Eine Reiserücktrittskostenversicherung kann bis spätestens 24 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass für unsere Reisen die 2G Regel gilt. D.h. nur gegen Corona geimpfte oder genesene Personen können teilnehmen. Des Weiteren kann es zum Reisezeitpunkt für Ihr Reiseziel weitere Einreisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geben, wie z.B. ausgefüllte Online-Einreiseanmeldungen.

Termine und Preise pro Person 10 Tage-Reise April - Oktober 2023

April - Oktober 2023		12 Wochen vor Abreise
Abreisetermine:	im Doppelzimmer	Einzelzimmerzuschlag
21.04. und 13.10.	1.899,-€	299,-€
26.05., 23.06. und 15.09.	2.029,-€	299,-€

HNA LR 2023 POP FL02

Mindestteilnehmerzahl: 2 Personen

Klima Belgrad	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	1	3	7	13	17	20	22	23	18	13	7	2
Sonnenstunden	2	3	5	6	7	9	10	9	8	4	3	2
Regentage	8	8	9	10	10	10	7	8	6	6	9	8

Beratung und Buchung:



Leserreisen Beratung und Buchung:

HNA Leserreisen Postfach 10 10 09 · 34010 Kassel Tel. 05 61 / 2 03 24 24 Fax 05 61 / 2 03 24 25 leserreisen@hna.de www.hna.de/leserreisen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen / Poppe Erlebnisreisen, eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. LeistungenDer Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die

Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durch- führen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" ist

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. 1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Rei-

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförde-rungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Rei-severtrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen. 5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschlie-Bender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Rei-

seteilnehmer werden berechnet: bis 90 Tage vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises. ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

8. Haftung des Reiseveranstalters 8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;

2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträ-

3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;

4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung. 8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der

Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

keine Körperschäden sind und
 nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen

im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Thea-terbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertrag-lichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Rei-sedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedin gungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbeson-

dere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: 20.05.2022